



Handwritten text on a white label at the top of the spine, mostly illegible.

se-Bibl.
IIIa²
TAU

Jr. Kuvya.

Les. III
2. Ex.

Separatabdruck
aus dem
Neuen Archiv
für sächsische Geschichte
und Alterthumskunde.
Bd. II. H. 1.

Dresden.
Wilhelm Baensch
Verlagshandlung.

Lin III e 2

Christian-Weise-Bibliothek	
Zittau	
wiss. Altbestand	
670	

SWB

OchC

Zur Benutzung freigegeben.
Sachprüfungskommission
für die Stadt Zittau



Lin III

2. Ex.

II.

Zur Geschichte der Juden in der Oberlausitz während des Mittelalters.

Von

Hermann Knothe.

Den Anschauungen der mittelalterlichen Kirche zufolge war bekanntlich jedes Ausleihen von Geld um Zins als sündhafter Wucher allen Christgläubigen verboten. Fürsten und Herren verschafften sich daher Geld durch Verpfändung von grösseren oder kleineren Gütern sammt allen darauf haftenden Rechten und Einkünften, kleinere Grundbesitzer durch sogenannte Zinsverkäufe auf Wiederkauf, d. h. durch Ueberlassung einer Anzahl von erbunterthänigen Bauern sammt den von diesen an den Erbherrn zu entrichtenden Renten und Diensten, wofür von den nunmehrigen Gläubigern gewöhnlich der acht- bis zehnfache Betrag der an sie abgetretenen Rente ausbezahlt wurde. Bei wem aber sollte der Kaufmann, der Handwerker, der verarmte Edelmann in dringender Noth borgen? Wesentlich für diese Stände wurden die Juden ein dringendes Bedürfnis in allen irgend grösseren Städten. Den Juden verbot ihr Gesetz nicht, Geld auf Wucher auszuleihen; sie liehen auch nicht bloss auf Grundbesitz, sondern auf jedes beliebige Pfand, ja selbst auf einfachen Schuldschein und die Siegel hinlänglicher Bürgen. Deshalb erbaten sich die meisten grösseren Städte von dem

"Revue historique" Revue 1881. : la notice : pour servir
à l'histoire des Juifs etc. Recueil de renseignements sur
les faits, tirés de chroniques de villes, d'artes et de docu-
ments. Détails très-complets sur les persécutions brutales
des Juifs à Goerlitz au 14. siècle. -

Leicht, Die Juden in Meissen. (Mittheil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meissen
II. 421-562. - 1890.)

Ueber Juden in Meissen. u. Meissen bei Willy. Dilger
Dusseldorf 183 ff

Die Juden in Lückau (Meiss.) Voller Lückau u. Lückau 1891. 25.

Die Juden in der M. d. 1510 und 1511 in Meissen; in der Stadt Meissen.
Verh. d. 3. Gradual- u. d. 4. Grad. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt III. 60 ff.

J. Jac. Friedr. Holtze, Das Meissen und die Meissen.

Juden in Meissen 1570 - Erster 1884.

Needon, H. Zur Gesch. der Juden in der Welt, der Erster und der
Mittelalt. (Wissenschaftliche Beilage zur Zeitsch. 1890. Nr. 68.)

Vin Wissenschaftliche Beilage zur Zeitsch. der Juden in der Welt, der Erster und der
Mittelalt. (Wissenschaftliche Beilage zur Zeitsch. 1890. Nr. 68.)

Barbeck, H., Gesch. der Juden in Meissen u. Meissen. - 1878 (3 m.)

Brisch, C., Gesch. der Juden in Lies. 2 Bde. Mittelalt. 1879-82 (4 m.)

Colombel, H., Die Juden in Meissen u. Meissen v. 14. Jhd. in Meissen. 1866

Gierse, A., Die Gesch. der J. in Meissen u. Meissen. 1878.

(Kopp, U. Fr.) Juden in Meissen. Kassel 1890.

Lazar, Das Judentum in Meissen u. Meissen. in Meissen. 1880

Levy, Alfr., Gesch. der Juden in Meissen u. Meissen

(Erster, Erster u. Erster. 1900. 114 ff.)

Burckhardt, C. A. H., Die Sächsischen Holzgeräthe im Kasten-
Franken. Neuj. u. J. 1536 in C. d. Verlag. München d.
Kritiken. 1897. III. 593 B

d' Elvert, G. Die Sächsischen Holzgeräthe in München u. Verlag - in München
Laden (Nicht der Holzgeräthe = früher Reklime der b. k. Minister
Gef. in Verlag der Verlag XXX. Erst 1895)

Kaiser oder von den Landesherrn, wenn diese bereits im Besitz des „Judenschutzes“ waren, die Vergünstigung, eine Anzahl Juden aufnehmen oder „halten“ zu dürfen. Diese hatten alsdann entweder blos an den Landesherrn oder ausserdem auch noch an die Stadtkasse ein jährliches Schutzgeld („Judenzins“) zu zahlen, wofür sie von dem Rath gegen jedermann, besonders aber vor Gericht in ihren Rechtskündeln gegen säumige Schuldner geschützt wurden. Gern kamen in solchem Falle aus irgend einer benachbarten grösseren Stadt so viel Juden mit ihren Familien, als man begehrte. Gern unterwarfen sie sich der drückenden Bestimmung, dass sie in der Regel nur auf die Frist von einigen Jahren und niemals als Bürger, sondern nur als des Kaisers oder des Landesherrn „Kammerknechte“ aufgenommen wurden. Gern begnügten sie sich mit unscheinbaren Wohnungen in irgend einer engen Gasse, die nun nach ihnen, meist bis auf den heutigen Tag, „Jüdengasse“ hiess. Denn dafür versprach ihnen das Monopol des Geldgeschäfts binnen kürzester Zeit grossen Gewinn. Auch an den neuen Aufenthaltsort nahmen sie mit den Glauben ihrer Väter, ihre religiösen Gebräuche, ihre häuslichen Sitten. Der schnell erworbene Reichthum gestattete ihnen alsbald, eine eigene Synagoge oder „Judenschule“ zu begründen und einen besonderen Judenkirchhof anzulegen. So bildete sich bald mitten in der christlichen Stadt eine eigene, strenggesonderte jüdische Gemeinde mit eigenen Vorstehern und eigenem Recht wenigstens in ihren Beziehungen unter einander.

Allein eben dieser wesentlich auf Kosten der Bürgerschaft gewonnene Reichthum erregte alsbald den Neid derselben Bürger, welche sie erst herbeigewünscht hatten. Der hohe Zinsfuss, zu welchem sie Geld ausliehen, brachte häufig den Schuldner, Bürger wie Edelmann, sammt deren Bürgen um Hab und Gut. Bis zum Verfalltag des ausgestellten Scheines begnügte sich zwar der jüdische Gläubiger meist mit 20 Procent; aber wenn ihm da nicht Zahlung ward, so trat nun der Wucherzins ein, nämlich gewöhnlich von jeder Mark (zu 48 Groschen) wöchentlich $\frac{1}{2}$ Groschen, d. h. $54\frac{1}{6}$ Procent¹⁾, ja von dem Schock (zu 60 Groschen) wöchentlich 1 Groschen, d. h. $86\frac{2}{3}$ Procent. Der Rath musste, wenn auch mit Unlust, zu gunsten

¹⁾ L. Oelsner, Schlesische Urkunden zur Gesch. der Juden, im Archiv für Kunde österr. Gesch.-Quellen XXXI, 81.

der Juden Pfändung und Subhastation vollstrecken. Den Handwerker und Arbeiter erbitterte das mühelose Reichwerden der Juden ohne äusserlich anstrengende Arbeit. Der fremde Glaube und die zäh beibehaltene Eigenart des fremden Stammes verhinderte jede Verschmelzung. Schürten nun irgend fanatische Geistliche den Glaubenshass, riefen elementare Ereignisse oder gar ein „grosses Sterben“ den Aberglauben wach, dann wurde sicher auch der alte Verdacht gegen die Juden wegen Missbrauchs mit geweihten Hostien und mit dem Blute von Christenknaben aufs neue verbreitet. So erfolgte dann fast jedesmal eine Judenverfolgung, welche, meist von dem niederen Volke ausgehend, von den städtischen wie den landesherrlichen Behörden kaum gehindert, oftmals unterstützt ward. Denn die hinterlassene Habe der vertriebenen oder gar erschlagenen Juden fiel an diese Behörden und ward zwischen beiden getheilt.

Und dennoch machte sich binnen kurzem wieder das Bedürfnis fühlbar, Capital auch ohne hypothekarische Sicherheit aufnehmen zu können. So wurden aufs neue Juden herbeigerufen. Sie kamen, aber nur um alsbald selbst wieder ähnliches zu erfahren und zu erleiden.

Wir haben geglaubt, die Geschichte der Juden, wie sie sich während des Mittelalters in fast allen Ländern und grösseren Städten abgespielt, in kürzesten Umrissen vorausschicken zu sollen, ehe wir versuchen, dasjenige zusammenzustellen, was sich an zuverlässigen Nachrichten über die Juden in der Oberlausitz während des Mittelalters noch auffinden lässt. Auch hier wiederholte sich genau der so eben geschilderte Verlauf, nur, so viel wir wenigstens haben ermitteln können, nicht auch der Judenmord.

Unsere Nachrichten sind in Betreff der meisten oberlausitzischen Städte sehr dürftig²⁾. In wenigen gehen Stadtbücher und Stadtrechnungen zurück bis ins vierzehnte Jahrhundert. Und selbst dann sind die betreffenden Rathsbeschlüsse niemals verzeichnet. Ueberall sind es vielmehr nur gelegentliche Notizen und einige landesherrliche Erlasse, welche aber immerhin einmal zusammen-

²⁾ M. Wiener, Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland während des Mittelalters (Hannover 1862), bringt in dem ersten Theile seines Werkes keine oberlausitz. Urkunden. Auch Otto Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters (Braunschweig 1866), scheint dieselben nicht zu kennen.

"Die Judenfrage in Deutschland" v. Rich. Schäfer. Finn Dings, 1. Aufl.
 1. Privatsekretärs Fall, ein A, als er von dem Kaiser nur, die Sache
 über die neue Verfassung sprach in. In die Richtung der Verfassung
 die gelobten, wenn die Verfassung nicht, alljährlich um die Verfassung der
 in Babylon, in die für die Bürger, Arbeit, laut von. (Bild. Sache in der
 1383. "David's Fall" in einem von Kaiser in. Die Sache in. Ist die, die
 in. Auch gelobten Witzel v. Dobirswitz in. Die v. Dobirswitz. - (Barnum's Fall
 mit der Sache in die Sache v. mehreren Adelen. "Guanna
 Fall, die, in der Zarnas Fall, Zina Fall" in (Sachen Dreyer
 1384 fol. 85.)

In dem Zusammenhang der Verfassung von Deutschland 1452 in. von 1536
 mit der Verfassung von Deutschland "Jodrigasse" (1452) "Jodrigasse"
 1536. - Nach der Fall der Verfassung von Deutschland. Ein Teil der Verfassung
 nach, wie die Verfassung von Deutschland. - (Verfassung "Bildung"
 nach der Verfassung von Deutschland.)

gestellt zu werden verdienen. Nur von Görlitz ist es möglich, ein einigermaßen anschauliches Bild von dem Leben und Treiben sowie von den wechselnden Geschicken der Juden, zumal während des vierzehnten Jahrhunderts, zu entwerfen. Wir behandeln daher absichtlich diese Stadt zuletzt.

Es müsste Wunder nehmen, wenn in Bautzen, der alten Hauptstadt der Oberlausitz, um welche herum in weitem Kreise der älteste, zahlreichste und zum guten Theil zugleich ärmste Adel des Landes wohnte, sich nicht auch einmal Juden auf längere oder kürzere Zeit sollten niedergelassen haben. Freilich war Bautzen keine Handelsstadt im eigentlichen Sinne, ausgenommen den Handel mit Tuch, Getreide und sonstigen Feldfrüchten. Dennoch berichten die Lokalhistoriker nichts Thatsächliches³⁾ von einst dort wohnenden Juden. Auch alle diejenigen handschriftlichen Chroniken von Bautzen, die wir zu diesem Zwecke durchgegangen haben, schweigen. Und dennoch haben auch hier in der That während der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Juden gewohnt. Von 1356 bis 1359 wird in den Breslauer Stadtrechnungen mehrfach ein Jude „Jacob de Budessin“ erwähnt⁴⁾, der diesen Beinamen nicht führen konnte, wenn er nicht von Bautzen nach Breslau übergesiedelt wäre. Und in der That soll die jetzige Häringsgasse früher „Jüdengasse“ geheissen haben⁵⁾.

In Zittau setzt die lokale Sage die Anwesenheit von Juden schon in die Zeit *vor* der Aussetzung des einstigen Dorfes Zittau zur Stadt, wozu eine wahrscheinlich falsch gelesene Jahreszahl (1250) an einem später zu erwähnen-

³⁾ Wilke, Chronik der Stadt Budissin 25, sagt zwar, die Anzahl der dasigen Juden müsse gross gewesen sein, denn „auf eine Beschwerde, die von der Bürgerschaft wegen des Wuchers bei dem König Wenzel geführt wurde, erliess der König die Verordnung, dass alle Wucherer die Pfänder ohne Zinsen herausgeben sollten“. Allein Wilke fügt weder irgend einen Nachweis, woher er diese Nachricht genommen, noch auch das Jahr der vermeintlichen Verordnung bei. Da nun die „Oberlausitzer Urkunden-Sammlung“ (Mspt. Görlitz) und ebenso das gedruckte „Oberlausitzer Urk.-Verzeichnis“ aus der ganzen Regierungszeit Wenzels eine solche oder ähnliche Verordnung nicht aufführt, so können wir jener Angabe Wilkes keinen Werth beimessen.

⁴⁾ L. Oelsner, Schlesische Urkunden zur Gesch. der Juden im Archiv für Kunde österreich. Gesch.-Quellen XXXI, 111. 120. 127.

⁵⁾ Wilke 22. 340. 336. Andere meinen, die Vorstadt Seidau, wendisch Židow, habe ihren Namen von den einst dort wohnenden Juden erhalten.

den Hause Anlass gegeben haben mag. Zu der Zeit, wo der Stadtschreiber Johann von Guben seine ältesten Jahrbücher von Zittau schrieb (1363—81), gab es daselbst eine „Judenburg“⁶⁾, welche nach einem nicht mehr vorhandenen Stadtbuche von 1395⁷⁾ „in der Badergasse“, einer engen, vom Markt südlich gegen die Mandau hin führenden Gasse, gelegen haben soll. Noch einmal wird 1399 ebendasselbst ein Haus bezeichnet⁸⁾ als „gelegen in der Mandau, benieden der Judenburg“. Dies sind nach Carpzov, dem gewissenhaften Historiker und Stadtschreiber, der die seitdem verbrannten Stadtbücher alle benutzt hatte, die einzigen Spuren davon, dass es bereits im vierzehnten Jahrhundert zu Zittau Juden gegeben hat⁹⁾. Wann und weshalb sie fortgekommen, weiss er nicht, und auch spätere Forschungen haben zu keinerlei Resultaten geführt. Wohl aber berichtet Carpzov¹⁰⁾ genaueres über einen zweiten Aufenthalt von Juden im fünfzehnten Jahrhundert. Im Jahre 1424 nahm der Rath „auf Geheiss Kaiser Sigismundi mit Willen und Wissen der Handwerkmeister und ganzer Gemeinde“ den Juden Smoyl aus Löwenberg in Schlesien sammt seinem Sohne Jonas und seinem Schwiegersohne Caiphas „mit ihren Weibern, Kindern, Dienern, Dienerinnen, Schulmeistern und Glöcknern“ auf und vergönnte ihnen, zunächst auf 7 Jahre, hier zu wohnen. Dafür mussten sie jährlich ein Schutzgeld von 40 Mark polnischer Zahl erlegen, wogegen sie „alle gute Gewohnheiten, die sie im Fürstenthum zu Schweidnitz und Jauer vormals gehabt“, geniessen sollten. Auch von König Wenzel und später von Kaiser Siegmund ihnen speciell ertheilte Schutz- und Freibriefe brachten

⁶⁾ N. Script. rer. Lusat. I. 3: Ottackerus, eyn könig zcu Beme — sacz vz dese stat vnd hatte nicht verrer vmme gereten, wen als di gasse wendt hindir der crüczeger hovfe czu dem webirthore vnd von dem webirthore bis her czu der *Judenburg*, gerichte czu der clobin gasse etc.

⁷⁾ Carpzov, *Analecta* I, 25.

⁸⁾ Ebendas. IV, 167.

⁹⁾ Die allerdings nur chronikalische Angabe, dass der königlich böhmische Landvogt über das Weichbild Zittau unter anderen Revenuen auch „in der Stadt den *Juden Zoll* gehabt“ habe (Carpzov, *Anal.* I, 155), hat an sich viel Wahrscheinlichkeit für sich; nur wird in den Urkunden über die Verpachtung dieser Landvogtei an die Stadt Zittau von 1366—1405, in denen alle die Einkünfte derselben, darunter auch andere Zölle, aufgezählt werden, ein solcher *Juden Zoll* nirgends erwähnt. Carpzov, *Anal.* II, 251 fgg.

¹⁰⁾ *Anal.* IV, 168.

in der munda^o mit found all am munda^o froy? Copy

17-168.

"Frieden " am 1. Sept. 1877. T. 77.

sie vor, und so stellte ihnen der Rath unter dem grösseren Stadtsiegel ein (nicht mehr vorhandenes) Dokument aus, welches für beide Theile die Einzelbestimmungen des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages enthielt. Dies war also thatsächlich die Einwanderung einer ganzen Juden-colonie, bestehend zwar nur aus drei Familien, aber gewiss aus ziemlich vielen Köpfen. Die Erwähnung von „Schulmeistern und Glöcknern“ (d. h. Synagogendienern) deutet darauf, dass die Errichtung einer besonderen Synagoge von vorn herein von ihnen beabsichtigt gewesen sei. Nun bezeichnet die lokale Tradition mit Bestimmtheit einen nachmaligen Bierhof (nach einander den Familien Randig, Hübner, Weise gehörig, Katasternummer 239) in der „Jüdengasse“ als die ehemalige Synagoge. Und in der That soll in diesem wie in einem anderen Hause derselben Gasse der Bau zumal der Fenster noch jetzt auf ehemalige jüdische Einrichtungen schliessen lassen. Demzufolge dürften sich jene Juden 1424 hier angebaut und erst hierdurch die „Jüdengasse“ ihren Namen erhalten haben. Der Jude Smoyl kam übrigens bald darauf der Stadt ziemlich theuer zu stehen. Er hatte unter anderem mit Herrn Jan von Wartenberg auf Dewin (bei Wartenberg in Böhmen) Geldgeschäfte gehabt. Wahrscheinlich zahlte letzterer weder Zins noch Capital. Da liess ihm 1426 der Jude „sein Gewand mit Rechte verhindern“¹¹⁾, d. h. von ihm in Zittau erkaufte Tuche durch den Rath mit Beschlag belegen. Jan von Wartenberg rächte sich dafür an der Stadt selbst. Er fiel (28. August) 400 Pferde stark in deren Dörfer ein, raubte Schafe, Kühe und Pferde und trieb den Raub zurück, seiner Burg zu. Allein die Zittauer Bürger kamen, obgleich nur zu Fuss, den böhmischen Räubern zuvor, überfielen sie im Spittelholz und nahmen ihnen den gesammten Raub wieder ab. Der Vertrag mit Smoyl scheint nach Ablauf der 7 Jahre erneuert worden zu sein. Noch 1434¹²⁾ liess Kaiser Siegmund von ihm und seinem Sohne Lazarus 96 fl. ungarisch und 400 fl. rheinisch als eine Strafe, die sie „verwirkt“, den Cölestinern auf dem Oybin auszahlen zu Baugeldern. Wie lange die Juden noch in Zittau geblieben, weiss man nicht. Der Umstand, dass nach ihrem Abzuge das Haus mit der ehemaligen Synagoge „in eine bürgerliche

¹¹⁾ N. Script. rer. Lus. I, 60.

¹²⁾ Pescheck, Gesch. der Cölestiner des Oybins (1840) 60.

Wohnung“ verwandelt und über der Hausthüre ein Bild mit der Kreuzigung Christi gemalt wurde¹³⁾, scheint doch auf den üblichen Glaubenshass gegen die Juden hinzudeuten. Die früher ebenfalls über dieser Thür angebracht gewesene Jahrzahl dürfte statt 1250 vielmehr 1450 gelautet und sich auf den Umbau des Hauses bezogen haben.

Hinsichtlich des Aufenthaltes von Juden in Lauban liegen zwei sehr sicher auftretende Aufgaben vor. Der einen zufolge¹⁴⁾ habe Markgraf Otto von der Lausitz und Brandenburg im Jahre 1294 den Laubanern die Obergerichtsbarkeit in ihrem Weichbild bewilligt und die Erlaubnis gegeben, zwei Juden mit gleichen Abgaben und Dienstlasten, wie sie selbst, zu halten. Allein dieser Otto der Lange konnte 1294 noch nicht Markgraf der (Nieder-) Lausitz heissen, da dieselbe erst 1303 von den Brandenburgern erworben ward; die Behauptung von der zugleich verliehenen Obergerichtsbarkeit im Weichbilde erweist sich als unrichtig¹⁵⁾; eine völlige Gleichstellung der Juden mit den Bürgern hinsichtlich der städtischen Leistungen erscheint im höchsten Grade unwahrscheinlich, und endlich die Quelle, auf welche die ganze Angabe zurückgeführt wird, nämlich Hosemann, gräcisiert Knemiander, der berüchtigte Laubaner „Lügenhistoriker“, raubt derselben jeden Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Eine zweite Nachricht meldet¹⁶⁾, am ersten Osterfeiertage 1390 sei in Lauban ein Priester, der mit der Monstranz zu einem Kranken sich begeben, „bei der Judengasse“ mit Steinen geworfen worden, so dass die Hostie zur Erde gefallen. Darauf seien die Christen auf die Juden losgestürmt, hätten viele davon erschlagen und deren Güter eingezogen. Obgleich diese Erzählung dem Ausbruche von Judenverfolgungen in anderen Städten auf das Haar gleicht, würden wir ihr vielleicht doch einigen Glauben schenken, wenn zu Lauban

¹³⁾ Carpzov, Anal. I, 25.

¹⁴⁾ Manlius bei Hoffmann, Scriptor. rer. Lus. I, 277: Anno 1294, referente Cnemiandro, Otto marchio Lusatiae et Brandepurgi Laubanensibus jurisdictionem superiorem in ipsorum territorio concessit, et ut binos Judaeos paribus secum censibus ac oneribus habitantes retinere ipsis liceret, indulgit. Ihm nach: Wiessner in seinen Laubaner Stadtannalen (Mspt.). Grosser, Merkw. I, 40. Carpzov, Ehrent. I, 40. Urk.-Verz. I, 18. Worbs im Lausitz. Mag. 1830. 485. Schelz, Gesamtgesch. 175 u. s. w.

¹⁵⁾ Vergl. Knothe, Rechtsgesch. der Oberlausitz 42 fg.

¹⁶⁾ Gründer, Chronik von Lauban 141.

Ano

71

71

1621 in der Kipperzeit fanden sich Waffsaljuden in Zittau an,
die sich auf der Wankung zu orientierten. (Müller, Z. M. II. 120).

Einzig in Lützen gab es noch 1566 einen Judenplatz
Lütz. Mag. 1862. 225

sonst irgendwo eine „Judengasse“ erwähnt und das Vorhandensein von Juden sonst irgend urkundlich bestätigt wäre.

Wir glauben daher, dass es in Lauban ebensowenig als in Kamenz und Löbau¹⁷⁾ jemals Juden gegeben hat.

Wohl aber scheint in dem Städtchen Reichenbach mindestens *ein* Jude gehalten worden zu sein. Als, wie später zu erzählen sein wird, die Görlitzer 1389 ihre Juden vertrieben hatten, schickten sie häufig Boten „nach Reichenbach wegen der Juden“. Ihr Herzog, Johann von Görlitz, hatte ihnen nämlich zugestanden, dass fortan im ganzen Lande Görlitz kein Jude mehr solle wohnen dürfen. Es galt daher wahrscheinlich, jetzt auch Hans von Gersdorff, den damaligen Besitzer von Reichenbach¹⁸⁾, zu vermögen, dass er seinen Juden ausweise. Gleichzeitig sendeten die Görlitzer aber auch sehr häufig Boten an die Herzogin Agnes von Schweidnitz, welche den Juden günstig gesinnt war, und aus deren Städten die meisten Juden nach der Oberlausitz gekommen waren. Bei solcher Gelegenheit heisst es das eine Mal, es sei zu ihr gesendet worden „wegen Ydam (Adam?), Juden in Reichenbach“¹⁹⁾.

Ausführlichere Nachrichten haben wir, wie schon erwähnt, über die Juden in Görlitz²⁰⁾. Alte Privilegien über den Waidhandel und den Strassenzug machten dasselbe zum Haupthandelsplatze der gesammten Oberlausitz. Kein Wunder, dass sich aus dem benachbarten Schlesien frühzeitig auch Juden dahin gewendet hatten. Es muss dies bereits unter den Brandenburger Herrschern aus dem Hause Askanien geschehen sein; denn das mit dem Jahr 1305 beginnende älteste Stadtbuch²¹⁾ erwähnt schon vor 1307 (Bl. 4) eine „Judengasse“, später (1338 und öfter)

¹⁷⁾ Das Wahrzeichen von Löbau, ein Judenkopf an der Stadthuhr, der sich bei jedem Glockenschlage öffnet und wieder schliesst, ist ein häufig vorkommender Ausdruck mittelalterlichen Volkshumors.

¹⁸⁾ Knothe, Gesch. des Oberlausitzer Adels 191.

¹⁹⁾ Nach den Görlitzer Rathsrechnungen, Mspt.

²⁰⁾ Eigenthümlicher Weise scheint die Geschichte der Juden in Görlitz noch niemals im Zusammenhange behandelt worden zu sein. Der „Görlitzer Wegweiser“ 1832. 322 fg. bringt nur wenige dürftige Thatsachen im wesentlichen nach Grosser, Merkw. I, 97; Naumann, Gesch. von Görlitz 141 fg. allerdings mehr, aber der Anlage des Buches zufolge nur bei Gelegenheit der Geschichte Herzog Johanns von Görlitz. Nach einer etwaigen Monographie aus älterer oder neuerer Zeit haben wir vergeblich geforscht.

²¹⁾ Mspt., jetzt auf der Milich'schen Bibliothek.

eine Synagoge oder „Judenschule“, desgleichen (1335 Bl. 31) einen „Judenkirchhof“, gelegen „in der Kalowe“. Aber auch ausserhalb der Judengasse besaßen die Juden Häuser oder Höfe und zwar als Erbe, so z. B. (1345) in der „Oelschlägergasse“, desgleichen in der „Kniegasse“, wo (vor 1327) „Katharine, Johannes des Juden Tochter“, ein Haus aufgab Heinrich Salczhuter'n „zu einem rechten Erbe“. Sie durften also von Christen beliebig Häuser erwerben, nur dass sie von denselben einen besonderen Zins an die Stadtkasse zu erlegen hatten. „Die Juden habbent gecoyft Otten Buteners Hof und sullen davon den burgern cinsen drizig phenninge alle jar. Shymon jude vnd Hanna judinne hant gecoyft kegen Merkele einen Hof, davon sullen sie geben den burgern vüñf Schillinge cinses“ (Bl. 9, circa 1309). Käufe und Verkäufe liegender Gründe wurden auch von den Juden, ebenso wie von den Christen abgeschlossen „in gehegtem Ding“, „an rechter Dingstatt“ oder „coram iudicio item coram Judeorum bannito“ und dann eingetragen in das allgemeine Stadtbuch²²⁾. Als 1329²³⁾ Herzog Heinrich

²²⁾ In der vollständigen Abschrift des „Magdeburger Rechts“, welches die Schöppen von Magdeburg der Stadt Görlitz 1304 zukommen liessen, handelt § 118 (nach dem Abdruck in Tzschoppe und Stenzel, Urk.-Samml. 473): „Von des Juden Gewere. Der Jude en muz des Cristenen mannes gewere nicht sie, her en wolle danne antworten in Cristenes mannes stat. Sleit der Jude einen Cristenen man tot oder tut her ungerichte an im, da her mite begriffen wirt, man richtet ubir en, als ubir einen Cristenen man. Sleit ouch ein kristenen man einen Juden, man richtet ubir en durch des konigs vride, den her an im gebrochen hat oder tut her ungerichte an im.“ Ein „Judeneid“ und zwar der sogenannte Erfurter Eid (Otto Stobbe, Die Juden in Deutschl. 157) auf dem Vorsetzblatte eines Görlitzer Rechtsbuches (N. Script. rer. Lus. I, Vorwort XXXV) lautet und zwar in abweichender Fassung: „Das man dich suldich, des bistu vnsuldich; daz dir got zo helfi, der himel vnde erdi giswf vnde loub vnde gras, vnde als dir ginad adonay vnde seni ginedichi gotheit, vnde als du di ee nimmir mvzis bihaldin, di got gap moizi vf dem bergi zv sinay an der stenin tafilin. Op du nicht reht vnde war habis, zo mvzi dich ani gen das vreisliche gisvcti, daz gezi ane ginch, do her dv gabi von naaman vntphinc; ap dv niht rehti vnde ware habis, zv mvzi dich dv erdi wirslindin vnde das fwr virbrennen, daz datan vnde abiron verbranti vnd ir mani. Daz swerstu vffe dem funf buchin moizi bi dem abraham, ysanc vnde yacop.“ Wir dürfen wohl annehmen, dass sowohl jene Bestimmungen des Magdeburger Rechts, als dieser Judeneid auch zu Görlitz in Anwendung waren.

²³⁾ Köhler, Cod. dipl. Lus. sup. 280. Et ne quis — presumat — tutele Judeorum Gorlitzensium, quos civibus sepedictis gubernandos, regendos et ab injuriis quibuslibet perpetuo defensandos nostro,

Anfang 18. Jh. in Böhmen: große Waldzucht in den letzten Jahren des 17. Jh. und
mit der Kleinheit: dass soll in Wäldern gehen und Datum der Wald
mit jeder Wald jede Wald und Wald Wald? (Lullwitz, Waldzucht 53)
u. s. Waldzucht 100 Wald, - u. Wald soll Waldzucht werden, wenn die
Wald Waldzucht, bei Wald und Waldzucht der Waldzucht 53
Waldzucht.

von Jauer das Land Görlitz an König Johann von Böhmen abtrat, bestätigte dieser der Stadt Görlitz ihre bisherigen Rechte und Privilegien, darunter auch das, „die Görlitzer Juden zu regieren und vor jedem Unrecht zu beschützen“.

Auch über die Natur der von den Görlitzer Juden damals vorzugsweise betriebenen Geschäfte erhalten wir mancherlei Kunde. 1323²⁴⁾ hatten mehrere Adlige die Güter des Klosters Marienstern auf dem Eigen beraubt und zwar aus den Ortschaften Bernstadt, Schönau und Kiessdorf Pferde und Vieh fortgetrieben nach Görlitz und bei den dortigen Juden „Johannes, dem Schwiegersohne von Jakob, Johannes, dem Schwiegersohne von Salomon und dem kleinen Jakob“ versetzt. Infolge dessen erliess der Executor der Concilbeschlüsse für das Bisthum Meissen an sämtliche oberlausitzische Geistliche den Befehl, nicht bloss die Räuber selbst, sondern auch jene Juden den canonicen Satzungen gemäss zu admonieren, dass sie den Raub binnen vierzehn Tagen dem Kloster zurückerstatten sollten, widrigenfalls allen Christen jeder Verkehr mit jenen Juden bei Excommunication verboten werden würde. 1343²⁵⁾ zahlten die Brüder Jan und Otto von Gersdorff auf Radmeritz einem Görlitzer Juden Daniel vor Gericht Geld ratenweise ab. Diese selben Brüder hatten aber auch noch von dem Görlitzer Juden Jeckil 80 Schock Groschen erborgt, welche dieser ihnen, wie er sagte, von dem Liegnitzer Juden Hannus verschafft hatte, und zwar „jedes Schock um einen Groschen die Woche zu Wucher“ (d. h. zu $86\frac{2}{3}$ Procent). Später war eine Abrechnung erfolgt, so dass nur noch 40 Schock verblieben; aber nach einiger Zeit waren dieselben infolge des Wucherzinses wieder auf 70 Schock angewachsen. Alles dies

heredum et successorum nostrorum — nomine et vice committimus, curam sibi ausu temerario vindicare. Köhler schreibt freilich (nach einer ganz unzuverlässigen Abschrift in der „Oberlaus. Urk.Samml.“) statt Judeorum „judiciorum“, was gar nicht in die Construction passt; schon Tzschope und Stenzel, Urk.-Samml. 531, dagegen richtig: Judeorum. Und so blos und nicht anders kann auch die Abbraviatur in dem allein noch erhaltenen Vidimus von 1424 im Rathsarchiv zu Görlitz aufgelöst werden. Das Verbot des Königs gilt den Landvögten, welche keinerlei Gewalt über die Juden haben sollten.

²⁴⁾ Knothe, Gesch. des Eigenschen Kreises 66 fg.

²⁵⁾ Liber vocationum, proscriptionum, actitationum 1342. Mspt. Görl. Blatt 70b.

bezeugten 1345²⁶⁾ Richter und Schöppen dem Juden Jeckil auf dessen Ansuchen „mit der Stadt heimlichen Insigel“ und trugen es auch in das Ladebuch ein.

Namentlich haben wir ausserdem während der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts von Görlitzer Juden noch erwähnt gefunden²⁷⁾ Simon und Hanna, welche (um 1309) einen Hof kaufen, von Merkele, Katharine, des Johannes Tochter, welche ein Haus verkauft (vor 1326), Friczko, der an Leo einen Hof abtritt (1338), Isaak, welchem seine Brüder Jeckil und Noah ebenso wie Melach ihre Höfe aufgeben, und der selbst einen Hof an Daniel, einen anderen an Zharnak auflässt (1345, 1346).

Da sehen wir diese, wie es scheint, durchaus friedlichen und völlig geregelten Verhältnisse der Görlitzer Judenschaft plötzlich aufgelöst. Mittels Urkunde vom 25. Juli 1350²⁸⁾ schenkte Kaiser Karl IV., der damalige Landesherr, auf Bitten seines Onkels, des Herzogs Wenzel von Liegnitz, dem Apotheker Chunrad in Görlitz und dessen Erben „die Synagoge der Juden zu Görlitz sammt allem Zubehör, welche, wie bekannt, in diesen Tagen an seine, des Kaisers, Kammer rechtmässig zurückgefallen sei“, und befahl dem Landvogte, sowie dem Bürgermeister und Rathe, den Apotheker bei dieser Schenkung zu „manuteniren“. Und beim Jahre 1352 enthält das Stadtbuch die Notiz, dass Heimko von Bischofsdorf (d. h. Heinrich von Gersdorff auf Bischdorf) den Judenkirchhof von Hans Wicker gekauft habe. Beides deutet ohne Zweifel auf eine (erste) Vertreibung der Juden aus Görlitz. Sollte die Synagoge, an welcher doch die ganze Judengemeinde Antheil hatte, nur durch den unbeerbten Tod irgend eines Juden, als des Kaisers und Landesherrn „Kammerknechtes“, an diesen „zurückgefallen“ sein? Und auch der Judenkirchhof gelangte 1352 durch Verkauf schon in die zweite christliche Hand. Die ganze Judengemeinde muss also aufgelöst worden sein. Weshalb und wie, — wir wissen es nicht (die Stadtrechnungen beginnen erst mit dem Jahre 1376), können es aber wohl vermuthen auf Grund von ähnlichen Vorgängen, die eben damals sich in anderen Städten abspielten.

Eben in jenen Jahren wüthete bekanntlich durch

²⁶⁾ Ebendas. Bl. 69b. Abgedruckt ^{bei} in Köhler, Cod. Lus. 370.

²⁷⁾ Vornehmlich im ältesten Stadtbuch.

²⁸⁾ Oberlausitzer Urk.-Verz. I, 57 No. 284.

~~Land. Mag. 1885. 85ff Seite, hg. J. v. Gort.~~

„Vi Södenfaben iudicabat den Juy. Fickensing i. Sin Fickensing
i. sinen Garten in der Kühle fast in der Mitte waren
den itzigen Södenfaben, der in der Södenfaben.
(Abrah. Frenzel, Colletbanen IV. pag. 1032).“

Unter Ersten - mit Gründungen, Entf. Nr. 1. 203. - Ky Karl IV Stempel der
Stadt de Prag, Gründe, 2 Dynastien der ersteren Jahre, auf de
anderen bedeutend Industrien der ii. unvergleichlich Geld. - Lust aber
in den Juden waren besonders.

1363 Stamm in Prag. - 1366 Stamm erfolgung in Prag. 1410 in Prag
1453 der Capitulum. (Zusatz der Stadt Entf. Nr. 1. 377b)

1379 Juden erwerb - Liber vocatorum de 1347. fol. 43^b.
Jüdingasse

fast ganz Europa die fürchterliche Pest, „der schwarze Tod“. Die fanatischen Geissler predigten Busse, aber zugleich auch Vertilgung der Ungläubigen. Fast aller Orten beschuldigte man die Juden der Vergiftung der Brunnen. So begann der Hass des armen Volkes gegen die reichen Juden deren Verfolgung. Die Obrigkeit connivierte und theilte sich mit dem Landesherrn in deren Güter. So geschah es im Jahre 1349, um von entfernteren Städten zu schweigen, in Breslau, Guhrau, Brieg, in Eger, in Dresden und Meissen²⁹⁾. So dürfte es auch in Görlitz hergegangen sein. Die Anwesenheit von Geisslern auch in Görlitz und in Bautzen wird wenigstens bei dem Jahre 1349 von den Chronisten berichtet³⁰⁾. Ob die Juden in Görlitz bloss vertrieben oder auch erschlagen worden seien, erfahren wir nicht. Wir möchten nur das erstere annehmen. In den Jahren 1351 bis 1359³¹⁾, also unmittelbar darauf, werden in den Breslauer Stadtrechnungen mehrfach die Juden Aaron und Arnold von Görlitz, letzterer mit seiner Schwester Ruth und einem Schulmeister (Hauslehrer), erwähnt, welche noch dazu eine ziemlich hohe Steuer erlegten. Wir vermuthen, dass sich dieselben nach ihrer Vertreibung aus Görlitz nach Breslau gewendet haben.

Darauf schweigen die einheimischen Quellen eine lange Zeit gänzlich von Juden zu Görlitz. Und dennoch hatten sich alsbald deren aufs neue dahin gewendet. 1389, wo eine abermalige Verfolgung über sie hereinbrach, lebte daselbst wieder eine respectable Anzahl, gab es wieder eine Synagoge, einen Kirchhof, auch längst schon (1377) eine eigene „Judenbadestube“.

Diese zweite Vertreibung galt gar nicht dem Glauben, sondern bloss dem Vermögen der Juden. Sie war wohl vorbereitet und zwar von den sämtlichen betreffenden Behörden. König Wenzel von Böhmen hatte schon 1385 besonders in den freien Reichsstädten der Judenschaft grosse Summen abgenommen³²⁾. Sein Bruder Johann, seit 1377 Herzog von Görlitz, war nicht minder geldbedürftig als er und nicht minder unbedenklich in seinen

²⁹⁾ L. Oelsner, Schles. Urkunden zur Gesch. der Juden im Mittelalter, im Archiv für Kunde österr. Gesch.-Quellen XXXI, 73 fgg. Pelzel, K. Karl, I, 305. Klemm, Chronik von Dresden I, 73. Cod. dipl. Sax. reg. II. 4, 25 vergl. 34.

³⁰⁾ Wilke, Chronik von Budissin 21. Grosser, Merkw. I, 77.

³¹⁾ L. Oelsner a. a. O. 111. 113. 120. 127.

³²⁾ Stobbe, Die Juden in Deutschland 134.

Mitteln. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass er sich sowohl mit der Ritterschaft des Weichbildes, als mit dem Rathe der Stadt Görlitz schon im voraus verständigt hatte. Die dasigen Juden mochten ihr Schicksal ahnen und suchten ihre Liegenschaften durch Verzichtleistung an andere so gut als möglich zu sichern. „Sara judinne hat aufgegeben ihr haus, das Smerlin gewest ist, Isag juden und danach gemeinlich allen juden zu einer schule erplichen (1388). Jeckil jude hat aufgegeben Peter Stein Grebers garten.“ Ebenso giebt auch „Smoel jude einen garten“ auf (1389).

Da brach zum Osterfeste (18. April) des Jahres 1389 zu Prag eine blutige Judenverfolgung fast unter den Augen König Wenzels aus. Er soll — gezürnt haben. In der Woche nach Ostern begaben sich von Görlitz der Bürgermeister Vincenz Eczel, der Rathsherr Jakob Sleife und der Stadtschreiber in Begleitung von Abgeordneten der Ritterschaft nach Prag „propter alienationem Judeorum“³³⁾. Das Ergebnis dieser Reise war unzweifelhaft die Urkunde Herzog Johanns vom 30. April 1389³⁴⁾, in welcher er erklärt, die Ritterschaft und Bürgerschaft von Görlitz sei zu ihm gekommen und habe ihm nachgewiesen grosse Schäden, die sie von seinen Juden in diesem Lande merklich gehabt, und habe ihn gebeten, dass er sie fürder von allen Juden befreien möge. Demzufolge begnadigt er die Genannten, „dass von jetzt kein Jude noch Jüdin in seinen Landen und seiner Stadt Görlitz ansässig sein noch Wohnung haben solle in irgend einer Weise“. Zugleich bestimmte er vier Personen, „um die Güter der Juden in Empfang zu nehmen“³⁵⁾. Zwei davon, Tieze von Sor (auf Sohra, nordöstlich von Görlitz) und Peschel Schaff (auf Horka), gehörten der Ritterschaft, jedenfalls die beiden anderen dem Rathe an.

In der Stadt Görlitz herrschte grosse Freude. Man sendete sofort Wagen mit Bier nach Prag an den Herzog und an die Herzogin „pro honore“, bald darauf auch Geldgeschenke an den Kanzler, an Otto von Kittlitz, einen anderen Hofbeamten des Herzogs, an Anshelm von Ronow, den Landvogt von Görlitz „wegen verschiedener Förde-

³³⁾ Alles Folgende wesentlich nach den Görlitzer Rathsrrechnungen, Mspt.

³⁴⁾ Urk.-Verz. I, 127 Nr. 628.

³⁵⁾ Et ibidem dominus noster dux quatuor constituit, quod bona Judeorum reciperent.

Zeitungs-1883. 85/86. Seite, Zeitungs- u. Litteratur-Blätter, München v. d. W. W. -
 by Wang vom 1383' Wang v. d. W. W. in Wang v. d. W. W. -
Wang v. d. W. W. (München, Wang v. d. W. W. 148). Wang.
 normal. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. 1385 Wang.
Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang.
Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang.
Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang.
Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang.
Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang.
Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang.
Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang.
Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang.
Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang.

Aufhören Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang.
Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang.
Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang v. d. W. W. Wang.

Landm. 1883. 88 Selbe: des Hoff. u. Kap. v. 61 Juli 1389 v. formellig. zur
Freiheit der Kapelle in Halle im Dyrn. u. 49.

1391. Dy. Landl. Er Henze, Er Rynze, Er Nicol. u. dem Penge,
Er Letzer, Kane u. Dawilstoff mit anderen inthel Juan Mann
waren vor dem Rat von der Judca wegen in. ojtles sira umb
der czok [Zug] vor unsern heern in. den Kuning v. uk. Libyato Selbe
der herzogyn. (uk. Landl. 1391) v. XXXII.

1393. k. Wenzel betreffs dem Landtag Anstelm v. Krowow, dem
zu fultan, wo Friedr. u. Jakobson dem tz. Johann fultan,
mit er ihm in. desen Jüde und Landt vom brtto zu Land
pfeyung sei. - uk. woz. 1. 135 No 669 - Gelle. Land 1883. 88 abg.
Anst. No 22. 22.

rungen“. Man fragte sogar beim Herzog an, ob das beabsichtigte Turnier in Görlitz noch stattfinden solle, was doch voraussichtlich der Stadt viel Geld kosten musste, ja man sendete abermals nach Prag, „um Gläubiger zu bezahlen auf Befehl des Herzogs“.

Was mit den Juden selbst, jedenfalls gleichzeitig, geschehen sei, melden die Stadtrechnungen freilich nicht mit klaren Worten; aber sie lassen es zwischen den Zeilen lesen. Da werden mehrmals Adlige vom Lande durch den Rath „geehrt mit Wein und Bier in captivitate Judeorum“. Man hatte also die Juden wahrscheinlich einfach überfallen und gefangen gesetzt. Ihre Häuser waren, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, mit Beschlag belegt worden. Anfang August ward ein reitender Bote nach Prag zum Herzog geschickt „propter vituperium Judeorum“. Wahrscheinlich hatten dieselben Klage über den Herzog erhoben, wohl bei der Herzogin Agnes von Schweidnitz, welche stets den Juden möglichst gerecht zu werden bemüht war und aus deren Lande die meisten Görlitzer Juden stammten. Wenigstens sendete der Rath sofort nach Ankunft von obigem Befehl des Herzogs einen Boten nach Schweidnitz „mit einem Briefe des Herzogs wegen der Juden“. Gewiss sollte der Brief die verhängte Verfolgung rechtfertigen oder entschuldigen. Auch später gehen noch sehr häufig Boten an die Herzogin „propter Judeos“. Die Antwort Herzog Johanns auf die Beschwerde der Juden bestand in einer zweiten Urkunde vom 9. August 1388³⁶⁾, durch welche er der Stadt Görlitz erlaubt, „dass sie, da (wo) etwa die Synagoge und Judenschule gewest ist in der Langegasse, daselbst aus derselben mögen eine Kapelle errichten und bauen zu Lob und Ehre des heiligen Leichnams“, für welchen Zweck er den Judenkirchhof „zu Hülfe giebt“.

So war denn über die liegenden Gründe der bisherigen Judengemeinde zu Görlitz verfügt. Aber bei allen derartigen Judenverfolgungen kam es den Landesherren ganz besonders auf die Schuldverschreibungen an, welche sich in den Händen der Juden befanden. In diesem Sinne glauben wir die vielen Boten verstehen zu sollen, welche jetzt der Rath ausschickte, so nach Horka und auf andere Dörfer „wegen der aussenstehenden Gelder (debita) der Juden“, ferner nach Bautzen „wegen des

³⁶⁾ Urk.-Verz. I, 128 Nr. 635.

Juden Simon und anderer Juden“, nach Löwenberg „wegen Baruch und anderer Juden“. Im Laufe des Jahres 1390 war der Herzog Johann mehrmals (Anfang Januar und Mitte Juli) persönlich in Görlitz. Dabei dürften wohl mündliche Bestimmungen über das confiszierte Vermögen der Juden getroffen worden sein. Nur von demjenigen, was die Bürgerschaft betrifft, erhalten wir nähere Kunde. Uebrigens zog sich die definitive Entscheidung noch lange hin. Wir wissen nicht, ob ein schon lange andauernder Aufruhr der Handwerker gegen den Rath von Einfluss auf diesen Aufschub, vielleicht sogar auf die ganze Judenverfolgung gewesen sei. Leider fehlen gerade aus der Zeit unmittelbar nach 1390 die Rathrechnungen.

Endlich im Jahre 1395 stellte Herzog Johann zu Raudnitz zwei Urkunden in dieser Angelegenheit aus. Mittels der einen bestimmte er abermals „die Judenschule, genannt Synagoge, in seiner Stadt Görlitz zu Gottes Dienste“ und befahl, sie „zu einer Kirche und Kapelle zu wenden und zu machen, Gotte zu Lobe und seiner Mutter Marie“, und zwar solle sie den „Namen des heiligen Leichnams unsers Herrn Jesu Christi“ tragen, die beiden darin zu errichtenden Altäre aber St. Christophorus und St. Barbara geweiht werden³⁷⁾. Wir erblicken hierin nicht sowohl die Erneuerung der Schenkung hinsichtlich der Synagoge, als vielmehr die der Verpflichtung zum Umbau derselben in eine Kapelle, womit es der Rath gar nicht so eilig hatte. Die Synagoge war längst abgebrochen. Schon im Frühling 1390 ward „den Knechten, welche an der Synagoge arbeiteten“, Lohn gezahlt aus der Stadtkasse. Aber der Aufbau einer Kapelle mit zwei Altären kostete viel Geld. So ist denn dieselbe auch nie gebaut worden. Im Jahre 1396 starb Herzog Johann von Görlitz. Der Platz in der Langengasse, wo die Synagoge gestanden, blieb leer und heisst noch heute „der Judenring“. — In der zweiten Urkunde vom 21. September 1395 wiederholte Herzog Johann, wie ihn die Mannen des Landes und die Bürger der Stadt Görlitz unterwiesen hätten, dass „von den Juden daselbst grosse Schäden und Verderbniss seiner armen Leute geschehen sei, davon sie merklich an ihren Gütern abgenommen hätten und noch täglich abnähmen“. Darum sei er mit seinen Räthen übereingekommen und habe „der Stadt

³⁷⁾ Urk.-Verz. I, 139 Nr. 691. *Abstr. Gelbe, Lm. 1443 No. 67.*

8. 12. 18

Görlitz ganz vollkommen Macht und Gewalt gegeben, mit den Juden zu Görlitz zu thun und zu lassen, sie zu weisen, nimmer dahin wohnhaftig zu kommen, und [d. h. oder] von ihnen solche Sicherung zu nehmen, als sie es ihnen und dem Lande nützlich erkennen, also doch, dass ihm, dem Herzoge, zuvor ausgerichtet und bezahlt werde von denselben Juden das Geld ganz und gar, das ihm, dem Herzoge, bei ihnen werden mag und soll³⁸⁾. Hiermit wurde also das absolute Aufenthaltsverbot von Juden aus dem Jahre 1389 nicht wiederholt, sondern es ward in das Ermessen des Rathes gestellt, ob dieser sie für immer ausweisen oder unter gewissen Vorsichtsmassregeln auch ferner zulassen wolle. Charakteristisch ist, dass jetzt wie 1389 das Aussaugesystem des jüdischen Wuchers von Herzog, Rath und Mannschaft als gemeingefährlich und als alleiniger Grund der Vertreibung hingestellt wird. Vor allem aber behielt sich jetzt der Herzog vor, dass, wenn Juden auch ferner in Görlitz behalten oder neu aufgenommen werden sollten, ihm selbst für alle die Jahre, auf welche ihr Aufenthaltschein laute, die übliche Judensteuer an den Landesherrn praenumerando ausgezahlt werde.

Im Jahre 1396 erfolgte nun endlich auch die definitive Ueberweisung der seit 1389 mit Beschlag belegten Judenhäuser, deren Besitzer entweder entflohen waren oder vertrieben bleiben sollten. Dem Stadtbuche zufolge gab Vincenz Heller, Bürger zu Görlitz und Gutsbesitzer von Sercha „von Seiten des Herzogs“, in dessen Namen also die Häuser bisher confisciert gehalten worden waren, auf: „David Juden Haus dem Niclos Bebirstein und dessen Frau erblich, Jeckil Juden Haus an Peter Waynknecht, ein andres Judenhaus an Nicol. Ossindorff erblich, noch ein andres an Martin Lewfer, eins in der Jüdengasse an Otto von der Besenicz, des Juden Isaac Haus an Frenzel Ossindorff, endlich eins an den Pfarrer Lorenz. Ebenso gab Claus Heller auf: Smoel Juden Haus an Czachmann. „Judex bohemicus hat aufgegeben einen Hof ex parte domini Anselmi [von Ronow, Landvogts von Görlitz] Niclos Hefenern.“ Vielleicht waren die Gebrüder Heller die beiden schon 1389 vom Herzog bestimmten bürgerlichen Mitglieder der Vierercommission zur Inempfangnahme der Judengüter. Auch der Land-

³⁸⁾ Grosser, Merkw. I, 100, Anmerk. s.

vogt hatte und zwar schon früher seinen Antheil erhalten; jetzt ward auch dem Pfarrer von Görlitz ein Haus zutheil.

Ob und wieviel Juden damals noch in Görlitz verblieben, wissen wir nicht. Zwar werden im Stadtbuch (1411 und 1427) gelegentlich Häuser als „in der neuen Judengasse“ gelegen erwähnt; wir glauben aber nicht, dass dies eine nach 1396 angelegte, sondern die im Gegensatze zu der vor dem Jahre 1350 so bezeichnete war. 1401³⁹⁾ ward ein Görlitzer Bürger vor Gericht citirt „von Seiten Isaacs wegen Beleidigung“; aber wir erfahren nicht, ob dieser Isaac ein Görlitzer Jude war. Jedenfalls scheint seitdem der Adel des Görlitzer und Zittauer Weichbildes Geld nicht mehr, wie bisher, bei Juden in Görlitz, sondern in Liegnitz aufgenommen zu haben. So z. B. „versetzten“ (d. h. setzten als Bürgen) 1413⁴⁰⁾ vier Adlige des Zittauer Gebietes drei Adlige des Görlitzer „bei Ozar Juden von Liegnitz für 118 Schock“ und gelobten, sie zu lösen oder einzureiten nach Görlitz.

Im Jahre 1433 aber, mitten in den Nöthen des Hussitenkrieges, empfand der Rath von Görlitz, dessen Finanzen durch die ewigen Rüstungen, Feldzüge und Verluste ganz erschöpft waren, aufs neue lebhaft das Bedürfnis nach Juden in der eigenen Stadt. Er sendete daher den Stadtschreiber Laurentius Ehrenberg an Kaiser Siegmund, um ihn unter anderem auch darum zu bitten, dass man wieder Juden aufnehmen dürfe. Der Stadtschreiber suchte den Kaiser vergeblich in Italien und fand ihn endlich beim Concil in Basel⁴¹⁾. Und hier stellte denn Siegmund den 27. November 1433⁴²⁾ der Stadt Görlitz, da dieselbe von den verdammtten Ketzern zu Böhmen viele Jahre bekriegt und schwer beschädigt worden sei, sich aber gegen ihn, den Kaiser, stets treu und beständig gehalten habe, damit sie sich von den erlittenen Schäden desto besser erholen möge, aus besonderer Gnade das Privilegium aus, „dass dieselben Rathmannen und Bürger zu Görlitz zu ihnen nehmen und in ihrer Stadt halten mögen zwölf oder minder, wie ihnen das füglich sein wird, Juden mit ihren

³⁹⁾ Liber III. vocationum.

⁴⁰⁾ Urk.-Verz. I, 177 Nr. 897. Das Regest ist ungenau.

⁴¹⁾ N. Script. rer. lus. I, 231 fgg.

⁴²⁾ Urk.-Verz. II, 35 e.

8 Jüden aufgezogen (narrow date)

ca 1408. Hans v. Gerstorf o. Kirchentoch gesessen est voratus, des er juden
uffgehellen hat vud meynes herrn künigs gericht undirwunden hat.
Grot. Not. v. 1408. III.

1431: H. v. Gerstorf (12. Fb.) Kirchentoch. Landw. Albr. n. Georg. Meitler u. v. V. v. G. d.
meyer Kupferberg der Stadt i. "Verordnung der Judenabgabe". W. v. M. H. 28.
1434 mit dem Herzog von der Landw. Albr. n. Georg. Meitler u. v. V. v. G. d.
v. f. v. Meitler der Landw., von der die Juden und
väter auf der Stadt v. f. v. Meitler u. v. V. v. G. d.
L. v. M. H. 28. S. 44. ... unde sal des feuer [zum
Malz dörren] entzündet your jüden eythe und
sal des wider uslesthein your dritten Stunde in
der nacht.

1510 ~~in~~ ^{am} Hofe des Meinwirts zu der Bekehrung u. Jahre drange
aus Manne wird zuerst erhalten in Kirche zu sein Zeit
in Geistliche wirtschaft. (Meinwirts)

1535 wird in Geist die Verhältnisse zu Manne zu sein Zeit
(Meinwirts, S. 141. zum ersten Mal fol. 5^b. 19^a)
Abgedr. Zeit. Mag. 1895. 18.)

Weibern und Kindern, und die Rente, Steuer oder Schatzung, die diese geben sollen, in ihre Hand und Gewalt nehmen und zu ihrer Stadt Nutz und Frommen wenden sollen und mögen“ bis auf seinen, des Kaisers, Widerruf. Der Kaiser verzichtete also auf den ihm zustehenden Judenzins zu Gunsten der Stadtkasse.

Dies war also nun das dritte Mal, dass Juden nach Görlitz berufen werden sollten. Ob sich welche gefunden haben, wissen wir nicht, zweifeln daran aber nicht. Doch nur bis hierher reichen unsere Forschungen darüber.

The text on this page is extremely faint and illegible, appearing as ghosting or bleed-through from the reverse side of the paper. It seems to contain several lines of text, possibly a list or a series of entries, but the individual words and characters cannot be discerned.

12. Die Arbeit abgibt

— Für mich dringendsten

Dr. Oelmann in St. a. 1m

Movements in St. a.

Dr. Oelmann, Wratbade

10 Dr. Oelmann



Chr.-We

Lus.

65

ZIT